Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4854

10. 03. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen.

Die für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea durch Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates festgelegte Einfuhrregelung ermöglicht die Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen mit der Republik Korea über den Handel mit Textilerzeugnissen geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei die Durchführung der für das Inkraftsetzen dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen von seiten der Gemeinschaft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOREA andererseits,

in dem Wunsch, eine geordnete und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Gemeinschaft" genannt – und der Republik Korea zu gewährleisten,

im Hinblick auf die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien – nachstehend „Genfer Vereinbarung" genannt –, insbesondere auf Artikel 4,

haben im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit der genannten Genfer Vereinbarung beschlossen, dieses Abkommen zu schließen und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DEN RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOREA.

Diese sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien erkennen an und bekräftigen, daß vorbehaltlich dieses Abkommens und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aufgrund des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens für ihren wechselseitigen Handel mit Textilerzeugnissen die Genfer Vereinbarung gilt.

2. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit den Gruppen von Textilerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Korea, die in den Anhängen I und II zu diesem Abkommen aufgeführt sind.

3. Die Republik Korea ist bereit, für Ausfuhren nach der Gemeinschaft Höchstmengen gemäß der Tabelle in Anhang I zu diesem Abkommen festzusetzen.

4. Teilmengen der in Anhang I festgesetzten Kontingente, die von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht ausgeschöpft werden, können innerhalb der Grenzen, die von der Gemeinschaft nach den geltenden Verfahren beschlossen werden, einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jeden Antrag auf Neuzuteilung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt zu beantworten. Es versteht sich, daß eine Neuzuteilung nicht auf die Sätze beschränkt werden muß, die in Anpassungsbestimmungen an anderer Stelle dieses Abkommens festgelegt sind.

Artikel 2

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für die unter das Abkommen fallenden Gruppen von Textilerzeugnissen vorbehaltlich des zufriedenstellenden Funktionierens dieses Abkommens keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und Artikel 3 der Genfer Vereinbarung nicht in Anspruch zu nehmen, sofern die Ausfuhren dieser Textilerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Korea nach der Gemeinschaft die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

Artikel 3

1. Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung gelten die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern die Einfuhr dieser Waren einer zu diesem Zweck in der Gemeinschaft eingerichteten Verwaltungskontrolle unterliegt.

2. Stellen die Gemeinschaftsbehörden fest, daß die in Absatz 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführt worden sind, so teilt die Gemeinschaft der Regierung der Republik Korea vierteljährlich die betreffenden

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1976 – 14 – 680 70 – E – Ko 29/76:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Mengen mit. In diesen Fällen rechnet die Republik Korea auf Antrag der Gemeinschaft diese Menge auf die für das laufende Jahr oder das folgende Jahr festgesetzten Höchstmengen an.

3. Stellen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungskontrolle fest, daß eingeführte Textilerzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen, auf die gemäß dem Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, so teilen die zuständigen Behörden den koreanischen Behörden die betreffenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren in gleicher Höhe, die nicht auf die gemäß dem Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.

Artikel 4

1. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei und in Übereinstimmung mit der Genfer Vereinbarung unverzüglich Konsultationen über alle den Handel mit Textilerzeugnissen betreffenden Fragen, insbesondere alle mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Probleme durchzuführen. Diese Konsultationen werden von den Vertragsparteien mit Kompromißbereitschaft und mit dem Ziel der Bereinigung der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten geführt.

2. In Anbetracht der Bestrebungen der Gemeinschaft und der Republik Korea, eine echte Gefahr einer Marktzerrüttung in der Gemeinschaft wie auch eine Unterbrechung des Textilhandels Koreas zu vermeiden, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Gleichbehandlung der an der Genfer Vereinbarung beteiligten Länder gelten die nachstehenden besonderen Konsultationsverfahren für die in Anhang II zu diesem Abkommen aufgeführten Waren.

3. Für die in Anhang II aufgeführten Waren erteilt Korea Ausfuhrgenehmigungen und übermittelt der Kommission monatlich nach Waren und Mitgliedstaaten aufgegliederte Aufstellungen über die Mengen, für die koreanischen Ausführern Ausfuhrgenehmigungen erteilt wurden, um die Kommission im voraus über die Entwicklung des Handels nach Waren und Gebieten der Gemeinschaft zu unterrichten.

4. Die Gemeinschaft kann Konsultationen im Hinblick auf die Vereinbarung eines angemessenen Selbstbeschränkungsplafonds für alle Waren in Anhang II zu diesem Abkommen beantragen, wenn nach Ansicht der Gemeinschaft auf einem ihrer Märkte Bedingungen gegeben sind, die eine Beschränkung des weiteren Handels mit diesen Waren notwendig machen, um eine echte Gefahr der Marktzerrüttung abzuwehren. Auf das in diesem Absatz genannte Konsultationsverfahren wird nur in seltenen und in Fällen wesentlicher Änderungen koreanischer Exporte in die Gemeinschaft zurückgegriffen und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Genfer Vereinbarung angewendet.

5. Jedem Konsultationsersuchen ist innerhalb einer angemessenen Frist (in jedem Falle innerhalb von 24 Tagen) eine Darstellung der Marktbedingungen in der Gemeinschaft beizufügen, die nach Ansicht der Gemeinschaft das Konsultationsersuchen notwendig machen. Diese Darstellung muß Angaben enthalten, aus denen hervorgeht, daß tatsächlich die Gefahr einer Marktzerrüttung (wie in Anhang A der Genfer Vereinbarung definiert) besteht.

6. Bis zu einem allseitig befriedigenden Abschluß dieser Konsultationen verpflichtet sich Korea, auf Ersuchen der Gemeinschaft die Erteilung von Ausfuhrlizenzen ab dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens der Gemeinschaft derart zu beschränken, daß die Ausfuhren der betreffenden Waren nach den von der Gemeinschaft bezeichneten Gebieten jährlich nicht mehr als 107 v. H. der Einfuhren betragen, die in dem Zwölfmonatszeitraum festgestellt wurden, der zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens endet.

7. Die Gemeinschaft genehmigt die Einfuhr von Waren, die vor dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens aus Korea ausgeführt worden sind. Ferner wird die Gemeinschaft Fälle von Waren, für die Ausfuhrgenehmigungen aufgrund fester Verträge oder Akkreditive erteilt worden sind, unter wohlwollender Berücksichtigung aller Umstände regeln. Führt nach Ansicht Koreas die Anwendung dieser Bestimmungen zu Schwierigkeiten, die die betreffenden Handelsinteressen verletzen, so kann die Gemeinschaft gemäß Absatz 1 dieses Artikels um Konsultationen ersuchen.

8. Besteht nach Ansicht der Gemeinschaft infolge einer übermäßigen Konzentration des Handels auf eine Warengruppe, für die nach diesem Abkommen Gemeinschaftshöchstmengen festgesetzt sind bzw. auf die dieser Artikel in anderer Form Anwendung findet, tatsächlich die Gefahr einer Marktzerrüttung, so kann die Gemeinschaft Korea unter den in Absatz 4 bis 6 dieses Artikels genannten Bedingungen um Konsultationen ersuchen.

9. Besteht nach Ansicht der Gemeinschaft infolge von Einfuhren von Textilerzeugnissen, die abgesehen von ihrer Spinnstoffzusammensetzung den unter dieses Abkommen fallenden Waren entsprechen und mit diesen in direktem Wettbewerb stehen, tatsächlich die Gefahr einer Marktzerrüttung, so kann die Gemeinschaft Korea unter den in Absatz 4 bis 6 dieses Artikels genannten Bedingungen um Konsultationen ersuchen.

10. Die Vertragsparteien führen diese Konsultationen so bald wie möglich innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Darstellung durch; sie bemühen sich nach besten Kräften, diese Konsultationen innerhalb von dreißig Tagen nach ihrem Beginn abzuschließen.

11. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, in den gemäß diesem Abkommen eingeleiteten Konsultationen eine Einigung zu erzielen, so kann jede Vertragspartei als Vertragspartei der Genfer Vereinbarung diese Frage der Textilüberwachungsstelle gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Genfer Vereinbarung vorlegen. Die Vertragspartei, die diese Maßnahme trifft, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei von ihrer Absicht.

12. Sind die Marktbedingungen, die zu der Festsetzung dieser Beschränkungen geführt haben, nicht mehr gegeben, so finden auf Ersuchen Koreas Konsultationen statt, um zu prüfen, ob eine gemäß diesem Artikel festgesetzte mengenmäßige Beschränkung beizubehalten oder zu ändern ist.

Artikel 5

Ist unter Bezugnahme auf die Genfer Vereinbarung eine Vertragspartei der Ansicht, daß sie im Textilhandel im Vergleich zu einem Drittland benachteiligt wird, so kann diese Vertragspartei die andere um Konsultationen mit dem Ziel einer Bereinigung der Lage ersuchen.

Artikel 6

1. a) In jedem Anwendungszeitraum des Abkommens können nicht ausgeschöpfte Teilmengen der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen unter den nachstehend genannten Bedingungen auf eine andere in dieser Weise festgesetzte Höchstmenge übertragen werden.

   b) Eine in Anhang I zu diesem Abkommen festgesetzte Höchstmenge für eine Warengruppe kann ohne Kumulierung durch Übertragung von nicht ausgeschöpften Teilmengen der Höchstmengen für eine andere Warengruppe bis zur Höhe der nachstehend genannten Prozentsätze erhöht werden. Bei diesen Übertragungen gilt die Äquivalenztabelle in Anhang IV zu diesem Abkommen. Die Höchstsätze (berechnet in Prozent der Höchstmenge, auf welche die Übertragung vorgenommen wird), um welche die Höchstmengen überschritten werden dürfen, betragen:

      i) 5 v. H. der Höchstmengen für die Gruppen 4, 5 und 9, wenn die Übertragung aufgrund einer entsprechenden Unterschreitung der Höchstmengen für eine der Gruppen 1, 2, 3, 6, 7 und 8 vorgenommen wird;

      ii) 7 v. H. der Höchstmengen für die Gruppen 4, 5 und 9, wenn die Übertragung aufgrund einer entsprechenden Unterschreitung der Höchstmengen für eine der Gruppen 4, 5 und 9 vorgenommen wird;

      iii) 7 v. H. der Höchstmengen für die Gruppen 1, 2, 3, 6, 7 und 8, wenn die Übertragung aufgrund einer entsprechenden Unterschreitung der Höchstmengen für eine der Gruppen 1, 2, 3, 6, 7 oder 8 vorgenommen wird;

      iv) 10 v. H. der Höchstmengen für die Gruppen 1, 2, 3, 6, 7 oder 8, wenn die Übertragung aufgrund einer entsprechenden Unterschreitung der Höchstmengen für eine der Gruppen 4, 5 oder 9 vorgenommen wird.

2. Teilmengen der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen, die während eines Abkommenszeitraums nicht ausgeschöpft werden, können übertragen und den entsprechenden Höchstmengen für den folgenden Zeitraum bis zu höchstens 10 v. H. dieser Höchstmengen hinzugerechnet werden.

3. Bis zu höchstens 10 v. H. jeder gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmenge können Lieferungen im Vorgriff auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Abkommenszeitraums genehmigt werden. Die im Vorgriff gelieferten Mengen werden von der für die betreffenden Waren festgesetzten Höchstmenge des folgenden Zeitraums abgezogen.

4. Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, daß in einem Abkommenszeitraum die Höchstmenge für eine Gruppe um mehr als 15 v. H. der für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Höchstmenge für diese Gruppe überschritten wird.

5. Die Anpassungsbestimmungen dieses Artikels können von der Republik Korea nur nach schriftlicher Mitteilung an die Gemeinschaft angewendet werden.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Anwendung vereinbarter Bescheinigungsverfahren fallen Ausfuhren der nachstehend genannten Waren aus der Republik Korea nach der Gemeinschaft nicht unter dieses Abkommen:

a) Taekwondo-Anzüge, d. h. handgenähte Spezialsportkleidung, die insbesondere durch lockeren Sitz und die ausschließliche Verwendung von Bindeverschlüssen gekennzeichnet ist;

b) Gewebe von höchstens 24 × 48 Zoll Größe, mit handgestickten oder handgemalten koreanischen Motiven, die vorwiegend als Ausstattungs- oder Kunstgegenstände dienen;

c) traditionelle Erzeugnisse Koreas, soweit sie in einem Protokoll zu diesem Abkommen bezeichnet sind.

Artikel 8

Die Republik Korea bemüht sich, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Ausfuhren aller Textilerzeugnisse, für die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen festgesetzt werden können, in jedem Abkommenszeitraum insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Faktoren möglichst gleichmäßig gestaffelt werden.

Artikel 9

Die Vertragsparteien kommen überein, alle zweckdienlichen Informationen über ihren Handel mit Textilerzeugnissen auszutauschen, um die erfolgreiche Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen.

Artikel 10

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nach einem System der doppelten Kontrolle verwaltet werden, dessen Einzelheiten in Anhang III zu diesem Abkommen niedergelegt sind.

2. Unbeschadet Artikel 4 Abs. 3 dieses Abkommens ist die Republik Korea demnach bereit, der Gemeinschaft vierteljährlich genaue statistische Angaben über alle von den Behörden der Republik Korea erteilten Ausfuhrlizenzen für alle unter dieses Abkommen fallenden Gruppen von Textilausfuhren nach der Gemeinschaft zu übermitteln.

3. Desgleichen übermittelt die Gemeinschaft den Behörden der Republik Korea vierteljährlich genaue statistische Angaben über die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft.

Artikel 11

1. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme und Handelspraktiken zwischen der Gemeinschaft und der Republik Korea zu gewährleisten.

2. Teilt die eine Vertragspartei der anderen mit, daß durch die Anwendung dieses Abkommens Schwierigkeiten in der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen Einführern in der Gemeinschaft und ihren Lieferanten in der Republik Korea aufgetreten sind, so kommen die Vertragsparteien überein, nach dem Verfahren des Artikels 4 Abs. 1 Konsultationen einzuleiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für die Republik Korea.

Artikel 13

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

2. Dieses Abkommen tritt nach dem in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Verfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

3. Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen oder das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende jedes Zwölfmonatszeitraums kündigen. Im letzteren Fall endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums.

4. Die Anhänge und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 14

Das Abkommen wird in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und koreanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang I

Waren, für die Korea ab Inkrafttreten dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der gesamten Gemeinschaft anwendet

Die Gemeinschaft teilt Korea mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Textilerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge	
					1976	1977
1	ex 55.09	Gewebe aus Baumwolle:		BRD	1 968	2 205
		— gebleicht oder ungebleicht		F	1 049	1 208
				I	1 791	1 821
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	1000 kg	BNL	1 933	1 943
				GB	1 714 [1]	1 898 [1]
	ex A	— aus synthetischen Spinnfasern:		IRL	45	52
		— gebleicht oder ungebleicht		DK	497	500
				EWG	8 997	9 627
		Innerhalb der für Gruppe 1 festgesetzten Höchstmengen werden für die Waren der Untergruppe 1 A die folgenden Höchstmengen festgesetzt:				
1 A	ex 55.09	Gewebe aus Baumwolle:				
		— andere als gebleichte oder ungebleichte				
	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	1000 kg	BRD	250	276
				F	160	176
	ex A	— aus synthetischen Spinnfasern:		I	202	207
		— andere als gebleichte oder ungebleichte		BNL	91	100
				GB	253 [1]	265 [1]
				IRL	25	25
				DK	27	30
				EWG	1 008	1 079

[1] Innerhalb dieser Höchstmenge wird für das Vereinigte Königreich eine Höchstmenge für die Untergruppe „Gewebe aus synthetischen Spinnfasern" in Höhe von 20 v. H. der für die gesamte Gruppe 1 bzw. 1 A festgesetzten Höchstmenge festgelegt.

Warengruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge 1976	Höchstmenge 1977
2	56.05 ex A Nimexe: 56.05-12 bis 56.05-37	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: — aus synthetischen Spinnfasern	1000 kg	BRD	2 533	2 586
				F	456	542
				I	288	344
				BNL	313	362
				GB	1 295	1 378
				IRL	55	58
				DK	604	607
				EWG	5 544	5 877
3	ex 60.04 Nimexe: 60.04 ex 11 13, ex 24, ex 29, ex 35, 41, ex 45, ex 59, ex 70, ex 80	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Oberhemden, T-shirts, Unterjacken, Unterhemden und dergleichen	1000 Einheiten	BRD	2 838	3 037
				F	2 466	2 535
				I	437	551
				BNL	1 511	1 554
				GB	1 708	1 995
				IRL	195	196
				DK	145	176
				EWG	9 300	10 044
4	ex 60.05 Nimexe: 60.05-01, 21 bis 29, 31 bis 39 (alle Spinnstoffe)	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Pullover, Slipover, Twinsets, Jacken, Bettjacken und Jumper	1000 Einheiten	BRD	5 240	5 643
				F	740	858
				I	450	591
				BNL	7 434	7 471
				GB	11 860	11 919
				IRL	295	301
				DK	281	307
				EWG	26 300	27 090
5	ex 61.01 Nimexe: 61.01 ex 11, ex 41, ex 45, 49 ex 61.02 Nimexe: 61.02 ex 11, ex 41, ex 47 (alle Spinnstoffe)	Oberkleidung für Männer und Knaben: — Regenmäntel Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — Regenmäntel	1000 Stück	BRD	1 974	1 994
				F	86	123
				I	535	571
				BNL	635	645
				GB	850	908
				IRL	49	50
				DK	22	26
				EWG	4 151	4 317

Waren-gruppe Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontroll-einheit	Mitgliedstaat	Höchstmenge	
					1976	1977
6	ex 61.01 Nimexe: 61.01-61 bis 69 ex 61.02 Nimexe: 61.02 ex 91 bis 99 (alle Spinnstoffe)	Oberkleidung für Männer und Knaben: — Hosen, Jeans, Kniehosen und dergleichen Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — Hosen, Jeans, Kniehosen und dergleichen	1000 Stück	BRD	1 373	1 426
				F	304	366
				I	206	249
				BNL	906	911
				GB	987	1 056
				IRL	34	38
				DK	190	194
				EWG	4 000	4 240
7	ex 61.01 Nimexe: 61.01-51 bis 59, 71 bis 79 (alle Spinnstoffe)	Oberkleidung für Männer und Knaben: — Anzüge [2]) — Jacken, Blazer und dergleichen	1000 Stück	BRD	2 997	3 014
				F	168	252
				I	100	150
				BNL	821	873
				GB	875	1 137
				IRL	20	28
				DK	299	301
				EWG	5 280	5 755
8	ex 61.02 Nimexe: 61.02-81 bis 61.02-89 (alle Spinnstoffe)	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — Hemden und Blusen	1000 Stück	BRD	2 041	2 194
				F	215	300
				I	212	293
				BNL	1 979	1 989
				GB	2 140	2 217
				IRL	30	36
				DK	383	391
				EWG	7 000	7 420
9	ex 61.03 Nimexe: 61.01-11 bis 61.01-19 (alle Spinnstoffe)	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — Oberhemden	1000 Stück	BRD	20 230	20 331
				F	564	734
				I	570	737
				BNL	6 119	6 150
				GB	3 073	3 340
				IRL	121	131
				DK	323	352
				EWG	31 000	31 775

[2]) 1 Anzug wird als 2 Stück gezählt.

Anhang II

Waren, die dem besonderen Konsultationsverfahren gemäß Artikel 4 unterliegen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
51.04 A	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02): Gewebe aus synthetischen Spinnfäden
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Handschuhe, imprägniert oder mit Kunststoffen beschichtet — andere — aus synthetischen Spinnstoffen — aus Baumwolle
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — andere als Waren der Gruppe 3 des Anhangs I
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — andere als Waren der Gruppe 4 des Anhangs I
ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: — andere als Waren der Gruppen 5, 6 oder 7 des Anhangs I
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — andere als Waren der Gruppen 5, 6 oder 8 des Anhangs I
ex 61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten: — andere als Oberhemden
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung

Anhang III

Vereinbarte Einzelheiten des Kontrollsystems gemäß Artikel 11 dieses Abkommens

Gemäß der von den Vertragsparteien in Artikel 11 dieses Abkommens getroffenen Vereinbarung erfolgt die Verwaltung der Einfuhren von Textilerzeugnissen aus Korea in die Gemeinschaft nach einem System der doppelten Kontrolle, das von der Regierung der Republik Korea und von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft angewandt wird. Die Einzelheiten dieses Systems sind von den Vertragsparteien wie folgt vereinbart worden:

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft genehmigen automatisch und unverzüglich Einfuhren der vorgenannten Textilerzeugnisse auf Vorlage des Antrags des Einführers zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Ausfuhrlizenz, sofern jeder Sendung eine von der Regierung von Korea ausgestellte Ausfuhrlizenzbescheinigung beigefügt ist.

Diese Ausfuhrlizenzen werden bis zur Erreichung der vereinbarten Höchstmengen erteilt.

In den von der Regierung der Republik Korea erteilten Ausfuhrlizenzen für die Waren, die gemäß diesem Abkommen Selbstbeschränkungsmaßnahmen unterliegen, ist anzugeben:

1. Bestimmung
2. laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Einführers
4. Name und Anschrift des Ausführers
5. Menge in den im Abkommen genannten Einheiten und, soweit die Menge nicht in Gewicht ausgedrückt ist, das nach der Äquivalenztabelle in Anhang IV berechnete Gewicht
6. Gruppe und Bezeichnung der Ware
7. von der Regierung der Republik Korea ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Menge auf die für Ausfuhr nach der Gemeinschaft vereinbarte Höchstmenge angerechnet worden bzw. zur unmittelbaren Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bzw. zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft bereiten bei Abweichungen zwischen dem in der Ausfuhrlizenz angegebenen Gewicht und dem tatsächlichen Gewicht der Senkung keine Schwierigkeiten, sofern sich diese Abweichungen in angemessenen Grenzen halten.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft untersagen die Einfuhr einer Sendung bei Abweichungen zwischen der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Warengruppe und der tatsächlichen Gruppe der Sendung.

Wird eine Ausfuhrlizenz vollständig oder teilweise zurückgenommen, so unterrichten die Behörden der Republik Korea die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft davon. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft treffen die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Verwaltungsbestimmungen.

Die Regierung der Republik Korea übermittelt den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Botschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie unmittelbar der Kommission in regelmäßigen Abständen Aufstellungen gemäß Artikel 11 dieses Abkommens, in denen die in den Ausfuhrlizenzen enthaltenen Angaben zu Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 im Verhältnis zu den für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft festgesetzten Höchstmengen aufgeführt sind; ferner wird für alle Gruppen von Textilausfuhren nach der Gemeinschaft, für die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen festgesetzt worden sind, die Aufteilung dieser Ausfuhrlizenzen nach Mitgliedstaaten angegeben.

Anhang IV

Vereinbarte Äquivalenztabelle für die Anwendung von Artikel 6 dieses Abkommens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Äquivalenz
ex 60.04	Hemden, T-Shirts und Unterjacken, aus Gewirken Für die Berechnung der Höchstmengen gilt ein Oberhemd, ein T-Shirt und eine Unterjacke als eine Einheit, während ein Unterhemd als halbe Einheit gezählt wird.	6,4 Stück/kg
ex 60.05	Pullover, Slipover, Twinsets und dergleichen	5,18 Stück/kg
ex 61.01 ex 61.02	Regenkleidung in Mantelform	1,29 Stück/kg
ex 61.01 ex 61.02	Hosen, Kniehosen und dergleichen	2,47 Stück/kg
ex 61.01	Anzüge, Jacken, Blazer und dergleichen	1,40 Stück/kg
ex 61.02	Hemden und Blusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	5,55 Stück/kg
ex 61.03	Hemden für Männer und Knaben Hemden für Frauen und Mädchen	4,60 Stück/kg
ex 60.02	Handschuhe	11,5 Paar/kg

Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea über den Handel mit Spinnstoffen

1. Gemäß Artikel 4 dieses Abkommens haben zwischen den Vertragsparteien Konsultationen betreffend die Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Textilerzeugnisse aus der Republik Korea nach der Gemeinschaft stattgefunden.

2. Wie in diesen Konsultationen vereinbart wurde, beschränkt die Republik Korea die Ausfuhr der nachstehend aufgeführten Waren auf die angegebenen Gebiete des Gemeinschaftsmarktes und die angegebenen Höchstmengen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontrolleinheit	Gebiet	Höchstmenge	
				1976	1977
51.04 A	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02): — aus synthetischen Spinnfäden	1 000 m²	GB BNL	14 000 350	14 980 374
ex 60.02 (1975 Nimexe: 60.02–40, 60)	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: — Handschuhe, imprägniert oder mit Kunststoffen beschichtet — andere, aus synthetischen Spinnstoffen	1 000 Paar	F	2 750	2 819
ex 60.03 (1975: Nimexe: 60.03–25, 27)	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	1 000 Paar	BNL BRD [1]) F DK	12 000 43 164 1 500 175	12 300 44 243 1 605 187
ex 60.05 (1975 Nimexe: 60.05–02 bis 19 60.05–41 bis 98	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, ausgenommen Pullover, Slipover, Twinsets, Jacken, Bettjacken und Jumper	Tonnen	GB	300	321
ex 61.04 (1975: Nimexe: 61.04–10)	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder — aus synthetischen Spinnstoffen	Stück 1 000	IRL	60	64

[1]) Eine zusätzliche Menge von 3 518 000 Paar ist für 1975/1976 verfügbar.

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 11. Februar 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Republik Korea Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen. Dieses Abkommen, das im Rahmen von Artikel 4 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ausgehandelt wurde, wird einerseits ein einseitiges Selbstbeschränkungsabkommen ersetzen, das die Republik Korea vorübergehend nach Auslaufen am 31. Dezember 1973 des 1971 zwischen der Gemeinschaft und der Republik Korea geschlossenen Abkommens angenommen hatte, und andererseits verschiedene autonome mengenmäßige Beschränkungen, die von der Gemeinschaft [1]) oder den Mitgliedstaaten angewendet werden.

2. Gemäß der vorerwähnten Ratsentschließung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission mit Korea während der Monate April, Mai, Juli, August und November 1975 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf enthält vor allem:

— Die Selbstbeschränkung – auf vereinbarter Höhe – der Ausfuhren bestimmter Kategorien von Textilerzeugnissen und Bekleidungsartikeln, die für den Inlandsverbrauch bestimmt sind, in die Gemeinschaft;

— Annahme eines Überwachungs- und Konsultationsverfahrens für bestimmte andere Produktkategorien, das unter anderem für die ins Auge gefaßten Erzeugnisse das Festsetzen von Selbstbeschränkungsmaßnahmen unter vereinbarten Bedingungen ermöglicht;

— als Gegenleistung dazu die Verpflichtung der Gemeinschaft, für die von dem Abkommen abgedeckten Produktkategorien nicht von den Schutzbestimmungen des Allfaserübereinkommens Gebrauch zu machen, solange die vereinbarten Plafonds respektiert werden.

Nach Feststellung der Übereinstimmung des Abkommensentwurfs mit den Ergebnissen der Verhandlungen haben die Delegationsleiter am 28. November 1975 diesen Text paraphiert.

3. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensvorschlag ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat, durch Verabschiedung der Verordnung, deren Entwurf in der Anlage beigefügt ist, das Abkommen abzuschließen.

4. Um die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu gewährleisten und um das Risiko außerordentlicher Ausfuhren vor seinem Inkrafttreten auszuschließen, sind die für die Anwendung des Abkommens erforderlichen Vorschriften Gegenstand eines gesonderten Verordnungsvorschlags.

---

[1]) — Verordnung (EWG) Nr. 2138/75 der Kommission vom 14. August 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 217 vom 15. August 1975
— Verordnung (EWG) Nr. 2418/75 des Rates vom 27. September 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248 vom 24. September 1975
— Verordnung (EWG) Nr. 1686/75 des Rates vom 30. Juni 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 171 vom 2. Juli 1975
— Verordnung (EWG) Nr. 1522/75 der Kommission vom 13. Juni 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 154 vom 14. Juni 1975
— Verordnung (EWG) Nr. 1874/75 des Rates vom 22. Juli 1975; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 vom 24. Juli 1975

